

# RS OGH 1991/11/28 8Ob599/90, 3Ob209/03m, 4Ob214/21f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1991

## Norm

TEG §1 Abs1

TEG §3

## Rechtssatz

Für die Einleitung eines Todeserklärungsverfahrens ist nicht nur der Ablauf der für die Todeserklärung aufgrund allgemeiner Verschollenheit gemäß § 3 TEG vorgesehenen Fristen (von zehn Jahren ab dem letzten Lebenszeichen oder unter entsprechenden Umständen noch kürzere Zeiträume), sondern auch nach dem Umständen des Falles überdies das Vorliegen ausreichender Gründe für die Annahme ernstlicher Zweifel an seinem Fortleben (also eine hohe Wahrscheinlichkeit für sein Ableben) verlangt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 599/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 599/90

Veröff: RZ 1993/63 S 175

- 3 Ob 209/03m

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 209/03m

- 4 Ob 214/21f

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 214/21f

Vgl; Beisatz: Hier: Die Prüfung von ernstlichen Zweifeln wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075682

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)